

Colonisten zusammenzuhalten. Für ein Binnenland wie Sachsen ist ein solcher Plan schon an sich gar nicht passend. Ob aus einer gemeinsamen Unternehmung des gesammten Deutschlands in dieser Beziehung bessere Hoffnung zu schöpfen sei, kann vor der Hand unerörtert bleiben.

Die Deputation kann sich nunmehr zu den von der Staatsregierung in der Beilage zum allerhöchsten Decret gegebenen Antworten auf die einzelnen ständischen Anträge wenden.

In dem Punkte unter a. hatte die Ständeversammlung ein Doppeltes beantragt.

1) Erwägung der Frage, ob und wie weit die Auswanderung als eine Angelegenheit des Staates, bezüglich des gesammten Deutschlands zu behandeln sei, und Vorlegung des gewonnenen Resultats nach vernommener Ansicht der Auswanderungsvereine an die nächste Ständeversammlung.

2) Inmittelst Unterstützung der Auswanderung, jedoch ohne Geldspenden für Ueberfahrt und Ansiedelung.

Das Resultat der in Gemäßheit des ersten Punktes erfolgten Einigung findet sich in den Beilagen unter C und D und geht in der Hauptsache auf Unterlassung jeder directen Unterstützung der Auswanderung, insbesondere aller Colonisationsideen, wogegen die Verpflichtung anerkannt wird, dem Auswanderungswesen fernere Aufmerksamkeit zu widmen und namentlich dafür Sorge zu tragen, daß unerfahrene Auswanderer gegen die Nachtheile, die sie bedrohen, thunlichst geschützt werden (S. 563).

Dabei hält die Staatsregierung die Ansicht fest, daß es im höchsten Grade wünschenswerth sei, wenn die zu Regulirung der Auswanderung zu treffenden Maaßregeln zu einer allgemeinen deutschen Angelegenheit erhoben würden, und hält es für bedenklich, eine allgemeine Regulirung dieser Angelegenheit für Sachsen allein zu versuchen.

In diesem Bezug habe ich noch etwas aus der Beilage sub D vorzutragen, es ist nämlich darin zu a. gesagt:

Nach wie vor kann es nur als im höchsten Grade wünschenswerth erachtet werden, die Maaßregeln zum Schutz und zur Regelung der Auswanderung als eine allgemeine deutsche Angelegenheit behandelt und erledigt zu sehen. Die Hoffnung, daß dazu zu gelangen sein werde, wird nicht aufzugeben sein und Seiten der sächsischen Regierung nicht unterlassen werden, seiner Zeit zu deren Verwirklichung mitzuwirken. Aber auch wenn der dazu geeignete Zeitpunkt noch nicht so bald eintreten sollte, als es im Interesse der Sache zu wünschen wäre, so muß es doch die Regierung fortwährend für bedenklich erachten, eine Regulirung der hierher gehörigen Verhältnisse, wobei eine Mitwirkung anderer deutscher Regierungen gar nicht entbehrt werden kann, für Sachsen allein zu versuchen.

Im Allgemeinen läßt sich ohnehin nicht verkennen, daß gerade im Laufe des letzten Jahres eine wesentliche Veränderung in den auf die Auswanderung bezüglichen Verhältnissen, wenigstens in Sachsen, insofern eingetreten ist, als das eine Zeit lang hervortretende fieberhafte Drängen und Treiben nach dem Auffuchen einer neuen überseeischen Heimath sehr merklich nachgelassen hat, und eine ruhigere Erwägung an dessen Stelle getreten ist. Die Zahl der aus Sachsen Auswandernden ist notorisch in den letzten Monaten eine geringere gewesen, und ebenso spricht die überhandnehmende Uner-

giebigkeit der Sammlungen für Auswanderungszwecke neben der mehr und mehr zurückgehenden Thätigkeit der im Lande bestehenden Auswanderungsvereine für jene Annahme, zugleich aber auch für die Richtigkeit der von der Regierung festgehaltenen Ueberzeugung, daß Sachsen, wenn sonst die allgemeinen öffentlichen Verhältnisse ihren geordneten Gang gehen und anhaltende Gewerbstöckungen fern bleiben, keineswegs an einer solchen Uebervölkerung leide, daß ein geregelter Abzug im Wege massenhafter Auswanderungen als ein wirkliches Bedürfniß für das Land angesehen werden müßte.

Wird sonach mit Recht behauptet werden dürfen, daß die Auswanderungsfrage gegenwärtig für Sachsen nicht denjenigen Grad politischer Wichtigkeit einnehme, welchen sie eine Zeit lang allerdings zu gewinnen schien, und treten deshalb die Bedenken gegen die Bewilligung bedeutenderer Staatsmittel für die Zwecke eines besondern sächsischen Colonisationsunternehmens um so mehr in den Vordergrund, so wird doch dadurch in keiner Weise die Frage erledigt, inwiefern die Regierung die Pflicht habe, dem Auswanderungswesen ihre fortwährende Aufmerksamkeit und selbst ihre thätige Fürsorge zu widmen, insbesondere aber dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen, welche, aus welchen Gründen immer bewogen, zur Auswanderung sich entschließen, wenigstens gegen die mannigfachen Nachtheile, denen der unerfahrene Auswanderer notorisch von seinem Weggange aus der alten, bis zum Eintreffen in einer neuen Heimath ausgesetzt ist, so viel thunlich geschützt werden. Gerade in dieser Beziehung aber werden sich in einer Zeit, wo der Andrang weniger stark ist, am besten zweckmäßige Einleitungen treffen lassen und diese dann zu Gute kommen, wenn künftig das Bedürfniß darnach wieder einmal lebhafter hervortreten sollte.

Die Deputation sagt nun über diesen Punkt a. Folgendes:

Die Deputation kann diesen Ansichten, die mit ihren eigenen oben entwickelten zusammenfallen, nur vollkommen beistimmen und insbesondere nur den Wunsch auf das Lebhafteste theilen, daß die Auswanderungsangelegenheit zur Sache des gesammten Deutschlands bei der neuen Regulirung seiner Verfassung gemacht werden möchte, da nur bei dieser Voraussetzung die Regulirung der Auswanderung und der Schutz der Auswanderer kräftig und umfassend genug sein kann.

Was den zweiten Punkt betrifft, so hat die Staatsregierung Seite 563 die von ihr inzwischen ergriffenen Maaßregeln entwickelt, gegen welche die Deputation nichts zu erinnern findet.

Der zweite Punkt war nämlich folgender:

„die die Auswanderung erschwerenden gesetzlichen Bestimmungen einer Revision zu unterwerfen und bei dem nächsten ordentlichen Landtage einen Gesekentwurf über ein einfaches Verfahren bei dem Auswandern hiesiger Staatsangehörigen den Ständen vorzulegen.“

In dem Decrete ist darüber in der Beilage sub C unter b. Folgendes gesagt:

„In dieser Beziehung ist dem Antrage in der Schrift vom 13. November 1848 unter b. durch die mittelst Verordnung vom 20. April dieses Jahres erfolgte Aufhebung des Mandats vom 6. Februar 1830 und der Verordnung vom 1. September 1832 genügt worden; nur die Beziehungen der